

Recht & Steuern

Steuerrechtliche Herausforderungen als Lackmустest für den Schweizer Finanzplatz

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Leiter Wegelin & Co. Privatbankiers, Schaffhausen

Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Einleitung: Die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die nach wie vor auf Symptombekämpfung fokussierten Bewältigungsversuche derselben haben in zahlreichen Ländern zu einer Schuldenkrise geführt. In vielen EU-Staaten und in den USA stieg die Verschuldung in Relation zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (BIP) seit 2008 dramatisch an. Wie selbstverständlich will man die fehlenden Mittel nun dort beschaffen, wo Vermögen angelegt wird und Ertrag

anfällt, also bei den Banken. Gleichzeitig wird versucht, diejenigen als Hilfskräfte für die Steuereintreibung zu instrumentalisieren, die aufgrund ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit wissen, wer über Kapital verfügt und Einkünfte erzielt: wiederum die Banken. Deshalb drohen die zur Diskussion stehenden steuerrechtlichen Neuerungen, die Banken noch stärker zum verlängerten Arm der Steuerbehörden zu machen. Diese Änderungen werden sowohl für Banken als auch für ihre Kunden rasch und sehr deutlich spürbar sein und die Schweiz und ihren Finanzplatz vor grosse Herausforderungen stellen. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wichtigsten gegenwärtig absehbaren steuerrechtlichen Neuerungen und ihre Bedeutung für Banken und deren Kunden sowie für den Finanzplatz Schweiz insgesamt zusammen.

Steuerliche Auswirkungen von «Too big to fail»: Für die Umsetzung der strengeren Eigenmittelvorschriften wird das Bankengesetz neue Instrumente vorsehen, sogenannte Contingent Convertible Bonds (Coco Bonds). Dabei handelt es sich um Pflichtwandelanleihen, also um Obligationen, welche im Krisenfall in Aktien gewandelt werden. Um eine solche Aufnahme von Kapital und die Ausgabe dieser Coco Bonds in der Schweiz zu fördern, schlug der Bundesrat steuerliche Massnahmen vor. Diese beinhalten namentlich Änderungen bei der Verrechnungssteuer sowie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital.

Bei der Verrechnungssteuer wollte der Bundesrat für Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapieren vom Schuldner-

prinzip zum Zahlstellensystem übergehen. Das heisst, bei einer Zinsausschüttung würde die Verrechnungssteuer nicht mehr direkt vom Schuldner bezahlt, sondern es läge in der Verantwortung der Zahlstellen, nämlich der Banken, die Steuern einzuziehen und dabei die Rechtsform und den Wohnsitz der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Das würde erlauben, für Schweizer Kunden neu auch Zinsen ausländischer Emittenten bzw. Schuldner der Verrechnungssteuer zu unterstellen.

Die Vernehmlassung hat dann aber gezeigt, dass dieser Umbau alleine schon aus zeitlichen Gründen nicht im Rahmen der «Too big to fail»-Vorlage untergebracht werden kann. Aufgeschoben ist aber bekanntlich nicht aufgehoben und es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Reform der Verrechnungssteuer wieder aufnehmen wird. Der Vorteil dieser Reform läge darin, dass Schweizer Unternehmen neu im Ausland Geld aufnehmen könnten, ohne auf den Zinsen einen Verrechnungssteuerabzug vornehmen zu müssen. Eine solche Reform hätte aber auch gravierende Nachteile: Erstens würden so Banken erneut als Hilfskräfte zur Steuereintreibung instrumentalisiert, was den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung widerspricht. Zweitens würde der vom Bundesrat beabsichtigte Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapieren bei gleichzeitigem Verbleiben beim Schuldnerprinzip bezüglich Dividenden die Übersichtlichkeit des Steuersystems und die Voraussehbarkeit von Steuerfolgen weiter erschweren. Drittens – und das ist der wichtigste Punkt – wurde die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer zur Vermeidung inländischer Steuerhinterziehung im Lichte des Bankgeheimnisses konzipiert. Als solche hat sie bis heute auch ihre Daseinsberechtigung – aber nur solange das Bankgeheimnis im Inland ohne weitere Relativierungen gewährleistet ist.

Zu begrüssen ist hingegen die bereits beschlossene Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital und die Tatsache, dass der Bundesrat weitere Schritte in Richtung einer gänzlichen Abschaffung der Stempelabgaben befürwortet. Zu den Stempelabgaben zählen die Emissionsabgaben (Besteuerung der Ausgabe von Beteiligungsrechten), Abgaben auf Versicherungsprämien sowie Umsatzabgaben. Diese Steuern verteuern Finanztransaktionen und führen dazu, dass Finanzgeschäfte von der Schweiz in Finanzplätze verlegt werden, welche keine entsprechenden Fiskalbelastungen kennen. Kurz, ihre schädlichen Auswirkungen übertreffen die durch sie erzielten Steuereinnahmen. Bei der Stempelabgabe handelt es sich deshalb um eine

standortschädliche Steuer, weshalb ihre Abschaffung mit Nachdruck weiter zu verfolgen ist.

Abgeltungssteuer: Im Januar 2011 ist die Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien in formelle Verhandlungen über eine Abgeltungssteuer getreten, welche sowohl die Privatsphäre der Steuerpflichtigen schützt als auch die monetären Ansprüche der betreffenden Länder befriedigt. In Bezug auf Deutschland stützen sich diese Verhandlungen auf das unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz, welches unter anderem den Entschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Zusatzabkommen beinhaltet. Dieses angestrebte Zusatzabkommen soll folgende vier Bereiche regeln:

1. Regularisierung von bestehenden un versteuerten Vermögen deutscher Kunden bei Schweizer Banken in Form einer einmaligen Zahlung.
2. Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte deutscher Kunden bei Schweizer Banken.
3. Beseitigung von für Schweizer Banken bestehenden Hindernissen beim Zugang zum deutschen Markt.
4. Fragen der Nicht-Kriminalisierung von Mitarbeitern von Finanzdienstleistern im Zusammenhang mit Steuerdelikten des Kunden.

Betrachtet man die Abgeltungssteuer im Allgemeinen, hat sie einerseits die Vermeidung einer Kriminalisierung der Vergangenheit und andererseits die Gewährleistung der steuerlichen Konformität für die in der Schweiz deponierten Kundenvermögen aus den betreffenden Ländern zum Ziel. Dabei wird die Schweiz nicht nur auf Einnahmen in Form von Zinsen eine Steuer erheben (wie dies heute schon für die EU-Staaten der Fall ist), sondern auch auf Einnahmen in Form von Dividenden oder Kapitalgewinnen. Durch das Abführen von Vorsteuern für die ausländischen Staaten (wie auf nationaler Ebene mit der Verrechnungssteuer und seit fünf Jahren für EU-Staaten im Rahmen der Zinsbesteuerung) mischen sich die Schweizer Banken nicht in die Beziehung zwischen den Kunden (in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige) und dem ausländischen Fiskus ein. Schweizer Banken ziehen damit aber in erheblichem Ausmass Steuern für andere Staaten ein. Als Gegenleistung für die Erhebung der Abgeltungssteuer verlangt die Schweiz für ihre Banken einen erleichterten Zugang zum ausländischen Markt.

US Estate Tax: Dass die USA ihre Bürger weltweit besteuern, ist hinlänglich bekannt. Weniger bekannt ist aber, dass die US Estate Tax nicht nur beim Ableben von US-Personen anfällt, sondern unter Umständen auch beim Ableben von Nicht-US-Personen, wenn diese in ihrem Depot US-Titel im Wert von mehr als US\$ 60'000 halten. Anknüpfungspunkt ist in diesem Fall der Umstand, dass es sich beim Nachlass um US-Wertschriften (Aktien von US-Unternehmen, US-Fonds, Obligationen von US-Schuldnern etc.) handelt und diese als in den USA gelegenes Vermögen angesehen werden (sogenannte «U.S. situs assets»), welches der Besteuerung unterliegt. Das heisst, die Erben eines in der Schweiz wohnhaften und verstorbenen Schweizerers können gegenüber dem amerikanischen Fiskus

steuerpflichtig werden, wenn sich im Depot US-Titel im Wert von mehr als US\$ 60'000 befinden. Dieser Art von Besteuerung dürften sich viele Anleger und deren Erben nicht bewusst sein. Die US Estate Tax birgt für Banken und ihre Kunden erhebliche Rechtsrisiken und macht deshalb das Investieren in US-Wertpapiere für natürliche Personen weitgehend unattraktiv. Deshalb wird das Erbschafts- und Nachlasssteuerabkommen von 1951 zwischen der Schweiz und den USA derzeit neu verhandelt, was die Rechtslage verändern und allenfalls erleichtern könnte.

Fatca: Eine der grössten Herausforderungen in den nächsten Jahren im steuerlichen Bereich für Schweizer Banken ist der «Foreign Account Tax Compliance Act» (Fatca) der USA. Fatca wurde im März 2010 durch den US-Kongress verabschiedet, wird per 1. Januar 2013 in Kraft treten und soll weltweit die Identifizierung und Berichterstattung betreffend US-Personen mit Bankbeziehungen ausserhalb der USA sicherstellen und so Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige rund um den Globus bekämpfen. Dabei handelt es sich nicht um ein bilaterales Abkommen, sondern um einen einseitig von den USA verabschiedeten Erlass, an den sich Banken aller Länder auf vertraglicher Basis halten sollen. Dieser Vertrag wird die Bank gegenüber dem IRS verpflichten, die Vorschriften von Fatca einzuhalten, und er wird detaillierte Identifikationspflichten für sämtliche Kunden und umfassende Meldepflichten für Konten und Depots von US-Kunden vorsehen. Verzichtet eine Bank auf die Unterzeichnung dieses Vertrages, werden die USA eine neue Quellensteuer von 30% auf Erträgen aus US-Wertschriften sowie auf dem Bruttoerlös aus dem Verkauf von US-Wertpapieren erheben. Das heisst, dass Banken, welche diesen Vertrag nicht unterzeichnen, diese Quellensteuer nur vermeiden können, wenn sie darauf verzichten, für Kunden oder auf eigene Rechnung in US-Wertschriften zu investieren.

Fazit: Die Tendenz, in die finanzielle Privatsphäre von Steuerpflichtigen einzudringen und Banken als verlängerten Arm von Steuerbehörden zu instrumentalisieren, ist unübersehbar und – obschon nicht mit den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung zu vereinbaren – weltweit im Gange. Wie kann nun vermieden werden, dass unser Finanzplatz infolge von Regulierungs- und Besteuerungsexzessen, die durch internationale Organisationen mit meist sehr geringer demokratischer Legitimation vorangetrieben werden, an Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Finanzplätzen einbüßen wird?

In einer Welt, in der die Kosten für Banken und ihre Kunden infolge nutzloser Bürokratisierungen und komplizierten Regulierungen in die Höhe schnellen, in der die Finanztransaktionen der Bürger lückenlos überwacht werden und das private Eigentum durch aus den Fugen geratene Staatsbilanzen bedroht ist, gibt es genügend Raum für einen Finanzplatz, der mit gut ausgebildeten Personen hochwertige Dienstleistungen für anspruchsvolle Bankkunden erbringt und dies bei hoher Rechtssicherheit und unter Wahrung von Freiheitsrechten wie dem Schutz der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie. Wenn sich die Schweiz auf diese grundlegenden Tugenden ihres Finanzplatzes konzentriert, wird sie gestärkt aus den gegenwärtigen Umwälzungen hervorgehen.

beat.stoekli@wegelin.ch
www.wegelin.ch